

20. Welches Recht kommt zur Anwendung, wenn der inländische Käufer gegen den ausländischen Verkäufer auf Kaufpreisminderung, und zwar in der Weise klagt, daß er in Höhe des Minderwertes von Zahlung des noch ausstehenden Kaufpreisrestes befreit, und ihm ein Teil des im voraus entrichteten Kaufpreises zurückerstattet werden soll?

II. Zivilsenat. Urt. v. 26. April 1907 i. S. G. G. in Bari (Bekl.)  
w. offene Handelsgesellschaft S. St. (Kl.). Rep. II. <sup>19</sup>/<sub>6</sub>/07.

- I. Landgericht I München.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach dem Klagevortrag kam durch Vermittelung des Agenten B. in München am 23. November 1904 unter den Parteien ein Kaufvertrag zustande, nach welchem der Beklagte der Klägerin nach Muster 16540 Schaffelle zum Gesamtpreis von 35057,40 M zu liefern hatte. Die Schaffelle kamen am 30. Dezember 1903 und am 12. Januar 1904 in zwei Sendungen in München an. Beide Sendungen enthielten nach Behauptung der Klage sehr viele Stücke aller schlechtesten Qualität, während die zwei Muster erster Qualität gewesen seien. Die Klägerin will beide Sendungen unverzüglich nach ihrem Eintreffen deshalb als nicht mustermäßig gerügt haben. Die Klägerin hatte vertragsmäßig am Kaufpreise im voraus 31557,40 M bezahlt; sie will den ausstehenden Kaufpreisrest von 3500 M nicht nur nicht bezahlen, sondern verlangt vom Beklagten außerdem noch Rückerstattung eines Betrages von 3511,40 M gemäß § 462 B.G.B., weil der Minderwert der gelieferten Ware 20 Proz. (3500 M + 3511,40 M =) 7011,40 M betrage. München ist nach der Klagebehauptung als Erfüllungsort vereinbart. Aus dieser Vereinbarung, aber auch schon aus dem Gesetze ohnehin, ergebe sich die Zuständigkeit des Landgerichts München und die Anwendung deutschen Rechtes.

Gestützt auf diesen Vertrag hat Klägerin beim Landgericht München Klage erhoben mit dem Antrag: der Kaufpreis wird um 7011,40 M gemindert und der Beklagte hat demgemäß an Klägerin 3511,40 M nebst 5 % Zinsen hieraus vom 27. November 1903 zu bezahlen.

Der Beklagte wendete unter anderem ein, es sei nicht nur das Landgericht München unzuständig, sondern es komme überhaupt das

Recht des Erfüllungsortes des Beklagten, d. i. Bari in Italien, in Anwendung; danach müsse zur Untersuchung der Ware der Verkäufer zugezogen werden; da dies nicht geschehen, sei die etwa zu erweisende Mängelrüge unwirksam.

Beide Instanzen haben der Klage stattgegeben. Auch die Revision war erfolglos.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat das ganze Rechtsverhältnis nach deutschem Recht beurteilt. Der Beklagte beanstandet diese Auffassung. Er will italienisches Recht angewendet wissen. Denn bei dem Anspruch auf Preiserminderung, wie er hier geltend gemacht werde, sei nicht der Käufer, sondern der Verkäufer, also hier der in Bari in Italien wohnende Beklagte, der Schuldner. Gegen diesen werde der Anspruch erhoben. Nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts sei daher das am Wohnort des Beklagten geltende Recht maßgebend.

Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Der Berufungsrichter hat unbeanstandet dargelegt, daß der Klagantrag nicht ein Antrag auf Feststellung, sondern ein Antrag auf Zusprechung des Minderungsanspruches sei. Es ist daher mit dem Berufungsrichter davon auszugehen, daß nicht eine Feststellungsklage, sondern die Leistungsklage erhoben worden ist, die auf Anerkennung geht, daß die Klägerin als Käuferin am Kaufpreise nichts mehr schulde, und zugleich Rückgewähr des zuviel Bezahlten verlangt. Gegenstand dieses Preiserminderungsanspruches, der sich auf § 462 B.G.B. stützt, ist nun nicht die Einwilligung des Verkäufers in einen Preiserminderungsvertrag.

Es wird zwar in der Literatur die Auffassung vertreten, das Recht auf Preiserminderung und ebenso das Recht auf Wandelung sei das Recht auf Abschluß eines Preiserminderungsvertrages oder eines Wandelungsvertrages. Der Klagantrag müsse auf Abschluß eines solchen Vertrages gerichtet werden. Erst aus dem die Einwilligung ersetzenden rechtskräftigen Wandelungs- oder Preiserminderungsurteil ergebe sich ein aufs neue geltend zu machender Anspruch auf Rückgewähr bei der Wandelung und auf Herabsetzung des Kaufpreises und Rückerstattung des zuviel Bezahlten bei der Preiserminderung. Zugunsten dieser sog. Vertragstheorie, deren Anwendung dem Beklagten hier die Stellung des Schuldners verschaffen könnte, ist schon

die Entscheidung des R.G.'s in Bd. 59 S. 97 angerufen worden. In dieser ist jedoch lediglich auf Grund des § 465 B.G.B. ausgesprochen, daß die Wandelung nicht schon durch einseitige Erklärung des Wandelungsberechtigten, sondern erst mit Zustandekommen einer Willenseinigung des Käufers und des Verkäufers über die Wandelung vollzogen ist. Auf diesen Zeitpunkt des Vollzugs kam es in dem soeben besprochenen Urteil an. Zu der sog. Vertragstheorie sollte keine Stellung genommen werden.

Daher steht diese Entscheidung auch nicht in Widerspruch mit der Entscheidung des R.G.'s in Bd. 58 S. 423 flg. Dort ist, ebenfalls ohne Stellungnahme zur Vertragstheorie, der Satz aufgestellt, daß die Wandelungsklage ohne vorhergehenden Antrag auf Verurteilung zur Einwilligung in die Wandelung sofort und unmittelbar auf Rücknahme der Sache, Rückzahlung des Preises u. gerichtet werden kann.

Besteht dieses Recht bei der Wandelung, so muß auch bei der Preisminderung dem Käufer das Recht zustehen, wie dies hier auch geltend gemacht ist, unmittelbar auf Preisminderung und deren Ausföhrung zu klagen, und liegt in einem solchen Begehren nicht der Antrag auf Abschließung eines Preisminderungsvertrages.

Ist dies aber richtig, so ergibt sich aus einem solchen unmittelbaren Klagerecht, daß der Beklagte sich nicht auf die sog. Vertragstheorie berufen kann, um die Schuldnerrolle zu übernehmen. Denn es handelt sich dann nicht um eine vom Beklagten zu gebende Einwilligungserklärung, also nicht um eine Verpflichtung des Beklagten.

Bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs war in Rechtssprechung und Literatur überwiegend die Ansicht vertreten, daß das Recht des Erfüllungsortes im Zweifel, d. h. wenn die Vertragsschließenden nichts Gegenteiliges verabredet hatten, maßgebend sei. Begründet wurde diese Ansicht damit, daß am Erfüllungsort die ganze Abwicklung des Geschäfts in seinen wesentlichen Beziehungen vor sich gehe, daß daher am Erfüllungsort der Sitz der Obligation sei. Der erkennende Senat hat diesen Grundsatz für das internationale Privatrecht auch nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als fortdin ebenfalls geltend angesehen und diese Auffassung der Entscheidung in Bd. 55 S. 106 flg. zugrunde gelegt. Der VI. Zivilsenat hat sich dagegen in zwei Entscheidungen (Entsch. in Zivils. Bd. 61 S. 343 und Bd. 62 S. 379) zu der Ansicht bekannt, daß

Vertragsobligationen im Zweifel nicht nach dem Rechte des Erfüllungsortes, sondern nach dem Personalstatut des Schuldners zur Zeit des Vertragsschlusses, sei es das Recht des Wohnortes, oder des Heimatsstaates, zu beurteilen seien. Diese Ansicht ist nicht ohne Widerspruch geblieben; vergleiche hierüber die Ausführungen bei Staub, Kommentar z. *H.G.B.* 8. Aufl., Exkurs zu § 372 Anm. 7. In der Vorinstanz hat der Beklagte die Meinung vertreten, daß diese Streitfrage hier zu entscheiden sei. Auch die Begründung der Revision vertritt diesen Standpunkt.

Es bedarf jedoch einer Entscheidung dieser Streitfrage aus folgenden Gründen nicht. Der Anspruch auf Minderung des Kaufpreises ist seinem Wesen nach ein Anspruch auf Gewährleistung wegen mangelhafter Vertragserfüllung. Hat der Käufer den Kaufvertrag seinerseits erfüllt, und verlangt er mit der Preisminderung einen Teil des bezahlten Kaufpreises zurück, so könnte man aus dem Charakter der Preisminderung herleiten, der Verkäufer müsse, weil er mangelhaft, also noch nicht gehörig erfüllt habe, nach erfüllen; diese Nacherfüllung leiسته er in Geld, indem er einen Teil des zuviel Empfangenen zurückerstatte. Hieraus würde sich für eine Preisminderung, welche durch Rückzahlung eines Teiles des Kaufpreises zu erfüllen ist, als Erfüllungsort der Wohnort des Verkäufers nach § 269 Abs. 1 *B.G.B.* ergeben. Der Verkäufer wäre alsdann als Schuldner anzusehen. Ob diese Konstruktion richtig ist, bedarf der Entscheidung jedoch nicht, weil die Sachlage hier eine andere ist.

In dem hier zu entscheidenden Falle will die Käuferin von ihrer Verpflichtung zur Zahlung des restlichen Kaufpreises in Höhe von 3500 *M* befreit sein, und sie verlangt von dem bezahlten Kaufpreise noch 3511,40 *M* zurück. Für den Kaufpreisrest von 3500 *M* ist die in München wohnende Klägerin Schuldnerin; dieser Verpflichtung hätte sie nach § 269 Abs. 1 *B.G.B.* in München zu genügen. Es würde also, soweit die Befreiung von der Kaufpreiszahlung, für sich allein betrachtet, in Frage kommt, deutsches Recht anzuwenden sein, mag man die Theorie des Erfüllungsortes, oder die Theorie vom Personalstatut für zutreffend ansehen. Nun läßt sich aber der Anspruch auf Befreiung von der Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung nicht von dem Anspruch auf Rückerstattung des zuviel Bezahlten trennen. Beide Ansprüche können nur einer einheitlichen Beurteilung

unterliegen, und zwar gibt für die Beurteilung derjenige Anspruch den Ausschlag, welcher als der wesentlichste und Hauptanspruch zu betrachten ist. Hauptanspruch in diesem Sinne ist aber der Anspruch auf Befreiung von der Kaufpreiszahlung. Der Rückerstattungsanspruch ist nur eine Folgerung, die sich notwendigerweise aus der Anerkennung des Hauptanspruchs ergibt. Diese Erwägungen führen zur Anwendung deutschen Rechtes auf den ganzen einheitlichen Preiserminderungsanspruch und zur Zurückweisung des auf Anwendung italienischen Rechtes abzielenden Angriffs.“ . . .